# Antrag auf Erteilung/Verlängerung eines Europäischen Feuerwaffenpasses

Ich beantrage die

Erteilung eines Europäischen Feuerwaffenpasses Verlängerung eines Europäischen Feuerwaffenpasses Eintragung von Waffen in den Europäischen Feuerwaffenpass.

### Personalien

|  |  |
| --- | --- |
| Nachname | Akademische Titel |
| Geburtsname |
| Vorname(n) |
| Geburtsdatum | Geburtsort |
| Straße | Hausnummer |
| Postleitzahl | Wohnort |
| E-Mail-Adresse |
| Telefon |
| NWR-ID |

**Wohnungen in den letzten 5 Jahren**

|  |  |
| --- | --- |
| Jahre | Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort |
|  |  |
|  |  |

### Ich bin im Besitz folgender waffenrechtlicher Erlaubnisse

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  | Nummer | Ausstellende Behörde | Gültig bis |
| Jahresjagdschein |       |       |       |
| Waffenbesitzkarte(n) |       |       |
| Waffenbesitzkarte(n) |       |       |
| Waffenbesitzkarte(n) |       |       |

**Welche Waffen sollen in den Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen werden?**

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Waffenart | Hersteller | Modell | Kaliber | NWR-IDder Waffe oder Herstellernummer | Eingetragen in WBK / NWR-ID derErlaubnis | Lfd. Nummer in derErlaubnis |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |

### Erklärungen zum Antrag

Ich habe die untenstehenden Hinweise zur Kenntnis genommen.

Die Datenschutzhinweise habe ich zur Kenntnis genommen und bin mit der Verarbeitung meiner Daten einverstanden.

Ich erteile meine Einwilligung zur Einholung von ggf. benötigten Informationen, auch über laufende Verfahren, bei anderen Behörden.

Datum, Ort Unterschrift

# Hinweise zur Beantragung des Europäischen Feuerwaffenpasses

## Was ist vom Europäischen Feuerwaffenpass (nicht) umfasst?

Der Europäische Feuerwaffenpass ist erforderlich, wenn Waffen und Munition in EU-Staaten oder Nicht-EU-Staaten, die dem Schengen-Abkommen beigetreten sind, mitgenommen werden sollen. In anderen Staaten ist er nicht gültig, erleichtert jedoch unter Umständen auch die Mitnahme von Waffen.

## Geltungsdauer des Europäischen Feuerwaffenpasses

Der Europäische Feuerwaffenpass gilt fünf Jahre und kann um fünf Jahre verlängert werden. Sind nur Einzellader-Flinten eingetragen, beträgt die Gültigkeitsdauer zehn Jahre.

## Welche Dokumente müssen zusätzlich mitgenommen werden?

* Die deutsche Waffenbesitzkarte(n), in welche die Waffe(n) eingetragen ist/sind.
* Ein Nachweis für den Grund der Reise, z.B. Einladung zur Jagd oder zu einem Schießsportwettbewerb
* Personalausweis/Reisepass
* Nach den Bestimmungen des besuchten Landes notwendige Dokumente, z.B. Jagdschein des besuchten Landes.

## Welche Waffen dürfen mit dem Europäischen Feuerwaffenpass ins Ausland mitgenommen werden?

Nicht jede Waffe, die im Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen ist, darf automatisch ins Ausland mitgenommen werden. Es sind die jeweiligen waffenrechtlichen Bestimmungen des Gastlandes und aller Staaten, die durchfahren werden, zu beachten. Entsprechende Genehmigungen von Ländern, die besucht werden sollen, sind vorher einzuholen.

## Antragstellung

Sie können den Antrag schriftlich stellen. Ein persönliches Erscheinen ist in der Regel nicht notwendig.

In begründeten Einzelfällen kann die zuständige Behörde jedoch zur Erforschung des Sachverhalts das persönliche Erscheinen des Antragstellers oder des Erlaubnisinhabers verlangen (§ 4 Abs. 5 WaffG).

## Beizufügende Unterlagen

* Kopie des Personalausweises
* Aktuelles Lichtbild in der Größe von mind. 45 mm x 35mm im Hochformat ohne Rand. Das Lichtbild muss das Gesicht im Ausmaß von mindestens 20mm darstellen und die antragsstellende Person zweifelsfrei erkennen lassen. Der Hintergrund muss heller sein als die Gesichtspartie (§ 33 Abs. 2 AWaffV).
* Bei Verlängerung des EFP / Eintragung von Waffen in den EFP: den bisherigen EFP

## Bearbeitungszeiten

Aufgrund des Arbeitsaufkommens kann die Bearbeitung des Antrags auf Erteilung des Europäischen Feuerwaffenpasses einige Wochen in Anspruch nehmen. Bitte beachten Sie dies bei Antragstellung und Ihren Reiseplanungen.

## Gebühren

Die Gebühr bestimmt sich nach dem Landesgebührengesetz Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung Nordrhein- Westfalen (AVerwGebO NRW).

Die waffenrechtlichen Gebühren sind dort in der Tarifstelle 26 aufgeführt. Die aktuelle Version der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung finden Sie auf recht.nrw.de ([https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\_bes\_text?anw\_nr=2&gld\_nr=2&ugl\_nr=2011&bes\_id=4975&](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=2&ugl_nr=2011&bes_id=4975&menu=0&sg=0&aufgehoben=N&keyword=AVerwGebO&det0) [menu=0&sg=0&aufgehoben=N&keyword=AVerwGebO#det0](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=2&ugl_nr=2011&bes_id=4975&menu=0&sg=0&aufgehoben=N&keyword=AVerwGebO&det0) )

Wird ein Antrag abgelehnt, entstehen ebenfalls Verwaltungsgebühren in Höhe von 75 % der Ausstellungsgebühr.

**Aufbewahrung der Waffen**

Erlaubnispflichtige Schusswaffen müssen in einem Waffenschrank mit mindestens Widerstandsgrad 0 nach EN 1143-1 aufbewahrt werden. Die jeweils erforderliche Schutzklasse ist im Waffengesetz geregelt. Weitere Regelungen, z.B. die Art und Anzahl der Waffen, finden sich in der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AwaffV).Eine auf der Innenseite der Tür angebrachte Plakette belegt die Zertifizierung und den Widerstandsgrad.

Die Sicherheitsstufen A und B nach VDMA 24992 (05/95) sind bei Neukäufen nicht mehr zugelassen. Bereits vorhandene Schränke mit Widerstandsgrad A und B gem. VDMA 24992 haben Bestandsschutz. In diesen Schränken dürfen Waffen weiterhin aufbewahrt werden,

falls die Waffenschränke bereits vor Gesetzesänderung mit Datum vom 06.07.2017 im Besitz waren und zur Aufbewahrung der Schusswaffen verwendet wurden ( und diese der zuständigen Waffenbehörde gemeldet wurden oder der Besitz nachträglich gegenüber der Waffenbehörde durch aussagekräftige Unterlagen – Kopie von Rechnung oder Lieferschein

– nachgewiesen werden kann ).

Die Aufbewahrung von Schusswaffen in S1 und S2 Waffenschränken nach EN-14450 ist ab Gesetzesänderung WaffG 2017 mit Datum vom 06.07.2017 leider nicht mehr zulässig ( für diese Waffenschränke gibt es keinen Bestandsschutz nach WaffG ).

Kommt ein Waffenbesitzer den Verpflichtungen des Waffengesetztes nicht nach, kann dies die persönliche Zuverlässigkeit und Eignung in Frage stellen und zu einem Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnisse führen.

## Hinweis:

Dieses Merkblatt entbindet den Antragsteller/Inhaber des Europäischen Feuerwaffenpasses nicht, sich über die waffenrechtlichen Bestimmungen zu informieren.

|  |  |
| --- | --- |
|  | **Anlage zum Antrag auf Erteilung eines Feuerwaffenpasses** |
| Anlage 1 Abschnitt 3 Kategorie A bis D (Waffengesetz) hat folgenden Wortlaut: |
| Abschnitt 3:Einteilung der Schusswaffen oder Munition in die Kategorien A bis D nach der Waffenrichtlinie |
| 1. | **Kategorie A** |
| 1.1Kriegsschusswaffen der Nummern 29 und 30 der Kriegswaffenliste (Anlage zu § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen), |
| 1.2vollautomatische Schusswaffen, |
| 1.3als anderer Gegenstand getarnte Schusswaffen, |
| 1.4Pistolen- und Revolvermunition mit Explosivgeschossen sowie Geschosse für diese Munition mit Ausnahme solcher für Jagd- und Sportwaffen von Personen, die zur Benutzung dieser Waffen befugt sind, |
| 1.5panzerbrechende Munition, Munition mit Spreng- und Brandsätzen und Munition mit Leuchtspursätzen sowie Geschosse für diese Munition, soweit die Munition oder die Geschosse nicht von dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen erfasst sind. |
| 2. | **Kategorie B** |
| 2.1halbautomatische Kurz-Schusswaffen und kurze Repetier-Schusswaffen |
| 2.2kurze Einzellader-Schusswaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung, |
| 2.3kurze Einzellader-Schusswaffen für Munition mit Randfeuerzündung mit einer Gesamtlänge von weniger als 28 |
| 2.4halbautomatische Lang-Schusswaffen, deren Magazin und Patronenträger mehr als drei Patronen aufnehmen |
| 2.5halbautomatische Lang-Schusswaffen, deren Magazin und Patronenlager nicht mehr als drei Patronen aufnehmen kann und deren Magazin auswechselbar ist oder bei denen nicht sichergestellt ist, dass sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen nicht zu Waffen, deren Magazin und Patronenlager mehr als drei Patronen aufnehmen kann, umgebaut werden können, |
| 2.6lange Repetier-Schusswaffen und halbautomatische Schusswaffen mit glattem Lauf, deren Lauf nicht länger als 60 cm ist, |
| 2.7zivile halbautomatische Schusswaffen, die wie vollautomatische Kriegswaffen aussehen. |
| 3. | **Kategorie C** |
| 3.1andere lange Repetier-Schusswaffen als die unter Nummer 2.6 genannten, |
| 3.2Einzellader-Schusswaffen mit gezogenem Lauf/gezogenen Läufen, |
| 3.3andere halbautomatische Lang-Schusswaffen als die unter den Nummern 2.4 bis 2.7 genannten, |
| 3.4kurze Einzellader-Schusswaffen für Munition mit Randfeuerzündung, ab einer Länge von 28 cm. |
| 4. | **Kategorie D** |
| 4.1lange Einzellader-Schusswaffen mit glattem Lauf/glatten Läufen. |

Antrag Erteilung Europäischer Feuerwaffenpass Anlage

23.05.2022